

# Vernehmungen

Taktik  
Psychologie  
Recht

von

**Dr. Heiko Artkämper**  
Staatsanwalt (GL) a.D.

**Dr. Thorsten Floren**  
Hochschuldozent für  
Kriminalwissenschaften an der HöMS

**Karsten Schilling**  
Kriminalhauptkommissar a.D.

Mit Beiträgen von

**Christoph Keller, M.A.**  
Leitender Polizeidirektor

**Dr. Philipp Metzger**  
Professor an der Hochschule  
des Bundes für öffentliche Verwaltung

**Dr. Lennart May**  
Professor an der MSB Medical School Berlin –  
Hochschule für Gesundheit und Medizin



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Buchvertrieb

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

LESEPROBE

7. überarbeitete Auflage 2025

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden/Rhld., 2025

Alle Rechte vorbehalten

Satz: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

ISBN 978-3-8011-0953-0

## **Vorwort zur siebten Auflage**

Informationsakquise ist für sämtliche Berufe mit Vernehmungs- und Befragungspraxis von täglicher und essenzieller Bedeutung.

Wer fragt, bekommt Antworten – wer richtig fragt, bekommt die richtigen Antworten. Vielleicht muss man einen weiteren Satz ergänzen: Wer fragt, der führt! Insoweit ist es von grundlegender Wichtigkeit, nicht nur die rechtlichen Grundlagen für eine Vernehmung im jeweiligen Befragungskontext zu kennen, sondern auch die Wege, um eine möglichst zuverlässige Aussage zu erhalten. Dazu will diese Veröffentlichung eine umfassende Hilfestellung bieten.

Der Spagat zwischen praktischer Anwendung einerseits und gesetzlich-theoretischem Hintergrundwissen andererseits ist ungeschriebene Geschäftsgrundlage einer jeden Vernehmung. Die Tatsache, dass eine autoritär veranlasste Zwangskommunikation zur Aufklärung einer Straftat beitragen kann, soll und muss, erschwert die Kommunikation, macht sie aber nicht unmöglich. Es wurde in den Vorauflagen darauf hingewiesen, dass die Wahrscheinlichkeit, bereits bei der erstmaligen Begehung einer Straftat aufzufallen, gering ist. Beschuldigte, die in flagranti gestellt werden, sind in aller Regel keine Erst- oder Einmaltäter. Will man im Sinne einer Qualitätsoffensive der Kriminalität konsequent und erfolgreich begegnen, ist die Vernehmung wichtiger denn je: Auch dies ist das Ziel einer gelungenen Vernehmung, die – entgegen der Wissenschaftshörigkeit mancher – weiterhin einen Kernbereich der Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung darstellt. Anregungen und Wünsche der Leser, die an uns herangetragen wurden, fanden – soweit möglich – erneut Berücksichtigung.

Sämtliche Änderungen wurden berücksichtigt, sodass sich die Veröffentlichung auf aktuellem Stand befindet.

Dortmund/Steinheim/Unna, im November 2024

Heiko Artkämper

Thorsten Floren

Karsten Schilling